

Rechnung 2022

Einladung zur Gemeindeversammlung

Mittwoch, 21. Juni 2023, 20.00 Uhr, im Zentrum Mühlehof



Eine erste Naturgestaltungs-Installation entlang des «Sommerlichterweges» in GIsikon (Bild: Claudia Fellmann)

Traktanden:

- 1. Jahresbericht mit Jahresrechnung für das Jahr 2022**
- 2. Genehmigung Nachtragskredit für Planung Turnhalle**
- 3. Beschlussfassung über Teilrevision der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2008**
(Anpassung Organisation mit Einführung Controllingkommission und Geschäftsführung)
- 4. Wahl Controllingkommission für den Rest der Amtsdauer 2020 bis 2024 bzw. Ersatzwahl von 2 Mitgliedern in die Rechnungskommission für den Rest der Amtsdauer 2020 bis 2024**
- 5. Zusicherung der Gemeindegerechte an**
 - a) Fera Mirilinda
 - b) Ivanova Roumiana Nikolova mit Sohn Darien Alexander
- 6. Informationen des Gemeinderates**

Der Gemeinderat dankt für das Interesse am Gemeindegeschehen und beantragt jeweils die Zustimmung zu den traktandierten Geschäften.

Stimmberechtigt sind die stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer ab 18 Jahren, welche mindestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung in Gisikon gesetzlich geregelten Wohnsitz haben.

Die Rechnungslegung nach HRM2 erfordert umfangreiche Dokumente. Aus diesem Grund wurde der Umfang der gedruckten Botschaft auf das Wesentliche reduziert.

Die ausführlichen Unterlagen zur Botschaft können auf unserer Website www.gisikon.ch heruntergeladen oder unter (Tel. 041 455 42 00 oder gemeinde@gisikon.ch) bestellt werden.

1. Jahresbericht mit Jahresrechnung für das Jahr 2022

Die Rechnung 2022 wurde zum vierten Mal mit dem neuen Rechnungslegungsstandard für die Luzerner Gemeinden, dem Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2), erstellt. Das Budget 2022 sah einen Aufwandüberschuss von CHF 187'900 vor. Die Rechnung schliesst nun mit einem Ertragsüberschuss von CHF 429'147 und damit deutlich besser als budgetiert ab.

Mit der Einführung von HRM2 besteht pro Aufgabenbereich ein Globalbudget. Mit dem Budget ist der politische Leistungsauftrag zu erfüllen. Reicht das Budget bei einzelnen Positionen nicht aus, kann der Betrag innerhalb des Aufgabenbereichs kompensiert werden. Im Jahr 2022 mussten in den Bereichen Infrastruktur und Soziales Kreditüberschreitungen von unvorhersehbaren oder durch übergeordnetes Recht vorgeschriebenen Ausgaben genehmigt werden. Die Mehrkosten sind insbesondere auf neue Umlagenschlüssel sowie den gestiegenen Aufwendungen im Bereich der Sozialhilfe zurückzuführen.

Insgesamt konnten die budgetierten Aufwendungen jedoch eingehalten werden. Dank den Mehrerträgen bei den Steuern des laufenden Jahres und der früheren Jahre wie auch bei den Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuern konnte dieses erfreuliche Jahresergebnis erzielt werden.

Jahresbericht

Mit dem HRM2 ist vom Gemeinderat ein Jahresbericht gemäss § 17 FHGG zu erstellen. Der detaillierte Jahresbericht ist auf der Webseite der Gemeinde (www.gisikon.ch) einsehbar und hat folgenden Inhalt:

- Bericht über die Umsetzung des Legislaturprogramms;
- Berichte zu den Aufgabenbereichen;
- Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Geldflussrechnung;
- Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans;
- Kontrollbericht der Finanzaufsicht.

Erfolgsrechnung 2022 nach Aufgabenbereichen*

Aufgabenbereiche	Rechnung 2021	Budget 2022	Rechnung 2022
Präsidiales	4'250'473	4'149'500	4'321'273
Infrastruktur	-334'076	-228'200	-364'662
Bildung	-1'790'434	-1'835'400	-1'823'269
Gesundheit & Soziales	-1'952'111	-1'918'500	-1'962'770
Umwelt	-173'852	-167'400	-170'572
Gesamtergebnis	-73'802	-187'900	429'147

*Hinweis: Die Gemeinde Gisikon hat 5 Aufgabenbereiche (AB) definiert. Für jeden dieser AB wurde im November 2020 von den Stimmberechtigten ein Globalbudget verabschiedet. Dieser Nettoaufwand ist von den Verantwortlichen zwingend einzuhalten. Ebenfalls dürfen die beschlossenen Bruttoausgaben der Investitionsrechnung nicht überschritten werden.

Investitionsrechnung

Insgesamt hat die Stimmbevölkerung für das Jahr 2022 Investitionen von CHF 700'000 genehmigt. In der Rechnung 2022 wurden davon CHF 321'508 ausgegeben. Einige Investitionen verzögerten sich (Digitalisierung, Planungskredit Turnhalle, Wasserverbundleitung nach Root etc.) und führten dazu, dass die Nettoinvestitionen wesentlich tiefer ausfallen.

Investitionsrechnung 2022

Investition	Rechnung 2021	Budget 2022	Rechnung 2022
Digitalisierung		-40'000	
Realisierung Schulräume	-40'616		
Planungskredit Neubau Turnhalle		-170'000	-58'531
Neubau/Sanierung Fusswege/Strassen		-80'000	-16'116
Anschaffung Salzstreuer		-25'000	-26'436
Neubau Wasserverbundleitung		-150'000	-63'231
Anschlussgebühren Wasser	115'945	20'000	3'650
Hochwasserschutz		-100'000	-60'512
Erarbeitung GEP 3. Runde	-57'461	-95'000	-65'957
Anschlussgebühren Abwasserbeseitigung	289'863	50'000	9'125
Erstellung Sammelstelle	-65'367		
Ortsplanung	-42'748	-40'000	-30'725
Total Investitionsausgaben	-206'192	-700'000	-321'508
Total Investitionseinnahmen	405'808	70'000	12'775
Nettoinvestitionen	199'616	-630'000	-308'733

Bilanz

Durch den Ertragsüberschuss wie auch durch die insgesamt positiven Ergebnisse in den Spezialfinanzierungen steigt das Eigenkapital auf CHF 6'026'070. Im Jahr 2022 musste die Gemeinde keine zusätzlichen Finanzverbindlichkeiten eingehen. Ein Kredit von CHF 1'000'000 konnte zurückgezahlt werden.

Finanzkennzahlen

Seit Jahren liegen alle Kennzahlen der Gemeinde im grünen Bereich.

Kennzahlen 2022

Finanzkennzahlen	Grenzwert	2022
Zinsbelastungsanteil	4 %	0.1 %
Nettoschuld pro Einwohner*	CHF 2'500	CHF -1'327
Selbstfinanzierungsgrad	80 %	4.7 %
Nettoverschuldungsquotient	150 %	-38.3 %

Die vollständige Liste aller Finanzkennzahlen sind auf der Website der Gemeinde Gisikon einsehbar.

*Die Nettoschuld pro Einwohner/in zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung nach Abzug des Finanzvermögens. Die Nettoschuld soll gemäss Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden CHF 2'500 nicht übersteigen. Negative Werte bedeuten, dass eine Gemeinde ein Nettovermögen hat und somit keine Nettoschulden aufweist.



Mit diesem Bauwerk, welches die Personalkorporation Root erstellte, konnte der Wasserverbund zwischen Root und Gisikon im April 2023 erfolgreich in Betrieb genommen werden.

Fazit und Ausblick

Der Finanzhaushalt der Gemeinde Gisikon präsentiert sich nach wie vor solid. Die stabile Finanzlage kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass infolge von zusätzlichen Bildungs- und Sozialausgaben sowie den geplanten Investitionen herausfordernde Jahre bevorstehen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Jahresbericht mit Jahresrechnung für das Jahr 2022 zu genehmigen.

Bericht der Rechnungskommission

Die Rechnungskommission hat den Jahresbericht beurteilt und empfiehlt, den Jahresbericht mit Jahresrechnung für das Jahr 2022 zu genehmigen.

Bericht der Finanzaufsicht zur Rechnung 2021

Der Kontrollbericht der kantonalen Aufsichtsbehörde liegt vor. Dieser kann wie folgt eröffnet werden: *«Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob der Jahresbericht 2021 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar ist und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 17. November 2022 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.»*



2. Genehmigung eines Nachtragskredites für die Planung einer neuen Turnhalle

Mit der Zustimmung zum Budget 2022 wurde auch einem Planungskredit für den Bau einer neuen Turnhalle in der Höhe von CHF 170'000 zugestimmt. In der Folge wurden folgende Planungsarbeiten ausgeführt: Bildung Baukommission, Abklärung Bedarf, Erstellung Raumprogramm, Gutachten Geologie, Gutachten Heizung, Begleitung durch externer Baufachmann, Vorprojekt.

Aufgrund dieser Unterlagen wurde in der Folge die Ausschreibung für ein Totalunternehmer-Angebot erarbeitet und anschliessend öffentlich ausgeschrieben. Dies erfolgte im Frühjahr 2023.

In der Zwischenzeit liegt das Ergebnis der Totalunternehmer-Ausschreibung vor. Es hat lediglich die Firma schaeerholzbau ag eine entsprechende Offerte eingereicht. Diese beläuft sich auf CHF 5'987'325 (inkl. MWSt). In dieser Summe enthalten sind CHF 142'000 für die Erneuerung der Heizung der Gemeindeverwaltung und des Zentrums Mühlehof. Die Offerte für die reine Turnhalle beträgt somit rund Fr. 5.85 Millionen. Bei dem eingereichten Projekt wurde noch Optimierungspotenzial festgestellt. Diese Optimierungen haben voraussichtlich ein Potenzial die Bausumme in der Grössenordnung von CHF 250'000 bis CHF 350'000 zu reduzieren. Dies muss nun noch im Detail geprüft werden. Zusätzlich hat der Gemeinderat aufgrund des eingereichten Projektes festgestellt, dass mit dem aktuell vorliegenden Turnhallenprojekt ein Teil des Finanzvermögens bestehend aus der Baulandparzelle in der öffentlichen Zone im Westen des Projekt beansprucht würde. Dies sollte möglichst vermieden werden, um eine Wertberichtigung beim Finanzvermögen zu vermeiden. Im weitem würde auch die zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde tangiert.

Antrag des Gemeinderates

Dem Nachtragskredit in der Höhe von CHF 50'000 für die Planung einer neuen Turnhalle sei zuzustimmen.

3. Beschlussfassung über Teilrevision der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2008 (Anpassung Organisation mit Einführung Controllingkommission und Geschäftsführung)

Per 1. August 2023 soll in der Verwaltung der Gemeinde Gisikon das Geschäftsführer-Modell eingeführt werden. Dies bedeutet die klare Trennung zwischen politisch-strategischen und operativen Aufgaben in der Gemeinde. Für die politisch-strategischen Aufgaben ist der Gemeinderat, für die operativen die Gemeindeverwaltung zuständig. Zu diesem Schluss kommt der Gemeinderat aufgrund des Organisationsentwicklungs-Prozesses, welcher gemeinsam mit dem dafür beigezogenen Beratungsunternehmen HSS, Sursee, erarbeitet wurde. Für Gisikon bedeutet dieser Modell-Wechsel keine substantielle Änderung, werden doch schon heute in vielen Bereichen die operativen Geschäfte ausschliesslich durch die Gemeindeverwaltung ausgeführt. Einzig im Bereich «Infrastruktur» wird es zu einer vermehrten Aufgabenverschiebung vom zuständigen Gemeinderat zur Gemeindeverwaltung/Werkdienst kommen. Neu soll auch das Ressort «Infrastruktur» in einem Nebenamt von rund 20% ausgeübt werden können. Beim verstorbenen Gemeinderat Thomas Blum hat das Pensum rund 50% betragen.

Die Revision der Gemeindeordnung beinhaltet im Wesentlichen folgende Änderungen:

Einführung Controllingkommission

Die Einführung einer Controllingkommission wurde in vielen Luzerner Gemeinden vollzogen und hat sich bewährt. Die Controlling-Kommission hat einen besonderen Status. Sie begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten. Sie prüft insbesondere den Aufgaben- und Finanzplan, das Budget mit Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses sowie den Jahresbericht und die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit).

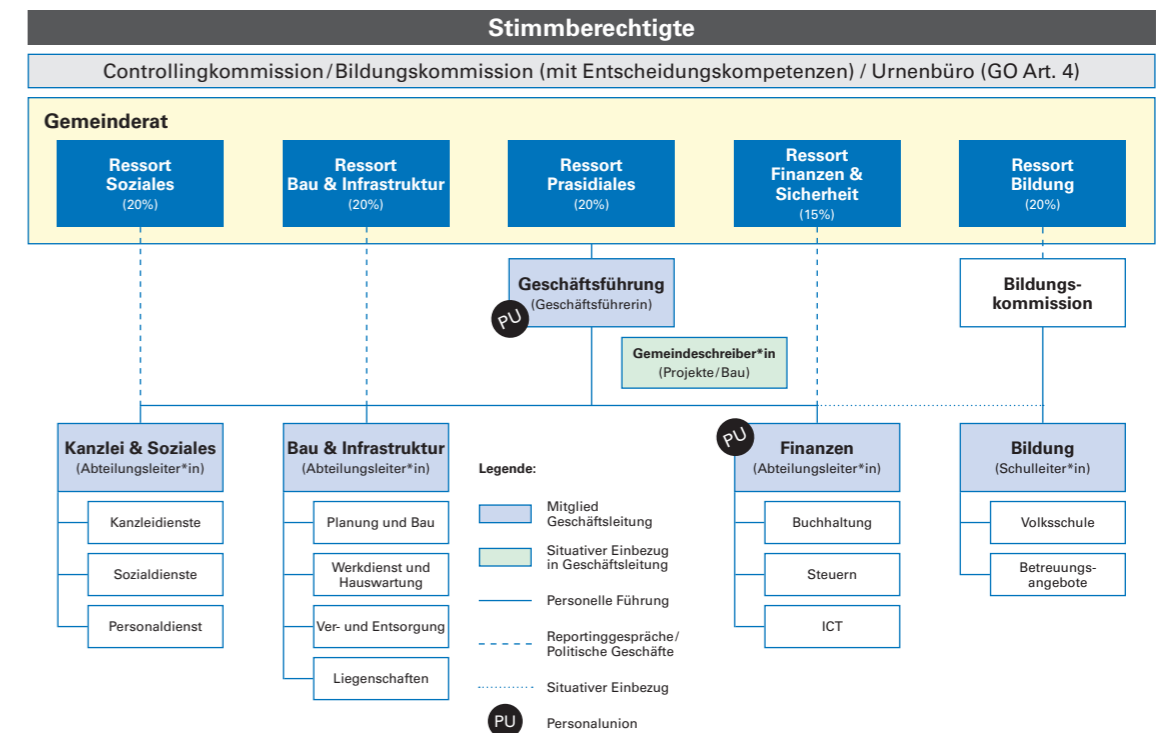
Einführung externe Revisionsstelle

Die buchhalterische Richtigkeit der Jahresrechnung soll neu durch eine externe Revisionsstelle erfolgen. Damit können die Controllingkommissions-Mitglieder von aufwändigen Prüfungsaufgaben wirkungsvoll entlastet werden.

Einführung Geschäftsführung

- Mit der Einführung einer Geschäftsführung sollen folgende Ziele erreicht werden:
- Sicherstellung Knowhow-Transfer des Gemeindegeldschreibers und breitere personelle Abstützung in der Gemeindeverwaltung
 - Sicherstellung Attraktivität des Gemeinderats-Amtes sowie der Führungsfunktionen in der Verwaltung
 - Berücksichtigung steigende Komplexität, insbesondere im Bau- sowie Finanzbereich
 - Notwendige Zuweisung operativer Aufgaben im Ressort Infrastruktur an die Gemeindeverwaltung/ Werkdienst

Die zukünftige Führungsstruktur der Gemeinde Gisikon soll sich neu wie folgt präsentieren:



Anpassung Aufgabenbereiche Gemeinderat

Mit der Revision der Gemeindeordnung wird eine möglichst ausgeglichene Belastung der einzelnen Gemeinderatsmitglieder angestrebt (rund 20%). Anstelle des Ressorts Umwelt wird neu das Ressort Finanzen & Sicherheit gebildet. Das Ressort Infrastruktur wird vom Aufgabenbereich «Sicherheit» entlastet, erhält dafür den Aufgabenbereich «Bau». Das neue Ressort Finanzen & Sicherheit übernimmt die strategische Führung der Finanzen (bisher beim Ressort Präsidium) sowie der Sicherheit (bisher beim Ressort Infrastruktur). Mit diesen Rochaden wird die Aufgabenverteilung innerhalb des Gemeinderates ausgeglichener und ist auch besser nachvollziehbar.

Finanzielle Auswirkungen

Mit der Einführung der Geschäftsführung soll sich das Gesamtpensum der Gemeinderäte von aktuell 135% auf 100% reduzieren. Gleichzeitig wird sich das Pensum beim Personal der Gemeindeverwaltung um 70 bis 80% erhöhen. Dies führt zu jährlichen Mehrkosten in der Grössenordnung von CHF 70'000 bis CHF 80'000. Davon können Einsparungen im Bereich von externen Kosten (Beratungen etc.) in Abzug gebracht werden. Diese können jedoch nicht genau beziffert werden. In der Erhöhung der Pensen in der Gemeindeverwaltung sind auch Projektarbeiten enthalten, welche bis anhin zuwenig nachverfolgt werden konnten (z.B. Digitalisierung). Zudem ist im Budget 2023 bereits ein grösserer Teil dieser personellen Mehrkosten berücksichtigt worden. Das Budget 2024 wird sich daher «nur» um rund CHF 30'000 bis CHF 40'000 erhöhen.

Zusätzliche Argumente für Änderung des Führungsmodells

Zum Entscheid des Gemeinderates, das Führungsmodell zu wechseln, hat auch beigetragen, dass die Führungsverantwortung in der Gemeindeverwaltung auf mehrere Schultern verteilt werden soll und damit das fachliche Know-how sichergestellt ist. Im Laufe der vergangenen Rekrutierungsprozesse hat sich zudem gezeigt, dass «Gemeindeschreiber/innen» nicht einfach zu finden sind. Eine Anpassung der Führungsstruktur der Gemeinde Gisikon an die heutigen Anforderungen ist nach Ansicht des Gemeinderates zwingend vorzunehmen.

Antrag des Gemeinderates

Der Teilrevision der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2008 (Anpassung Organisation mit Einführung Controllingkommission und Geschäftsführung) sei zuzustimmen.

4. Wahl Controllingkommission für den Rest der Amtsdauer 2020 bis 2024 bzw. Ersatzwahl von 2 Mitgliedern in die Rechnungskommission für den Rest der Amtsdauer 2020 bis 2024

Sollte der Revision der Gemeindeordnung zugestimmt werden, ist die Wahl einer Controllingkommission (Präsident/in und 2 Mitglieder) notwendig. Wenn die Revision der Gemeindeordnung abgelehnt wird, so ist eine Ersatzwahl von zwei Mitgliedern der Rechnungskommission notwendig, da Reto Meier und Thomas von Allmen ihren Rücktritt per Ende Juli bzw. Ende Juni 2023 erklärt haben. Reto Meier wird seine Funktion als Mitglied der Rechnungskommission aufgeben, da er ab 1. August 2023 neu als Leiter Verwaltung der Gemeinde Gisikon tätig sein wird. Thomas von Allmen wird seine Tätigkeit aufgeben müssen, nachdem er ab Juli 2023 neu in der Gemeinde Root Wohnsitz nehmen wird.

Der Präsident der aktuellen Rechnungskommission, René Steiner ist bereit, seine Aufgabe in der Controllingkommission und allenfalls auch in der Rechnungskommission weiterzuführen. Er wäre bereit, das Präsidium beizubehalten.

Die Wahl der Mitglieder der Controllingkommission bzw. eine allfällige Ersatzwahl der beiden zurückgetretenen Mitglieder der Rechnungskommission hat an der Gemeindeversammlung zu erfolgen.

Die Stimmberechtigten können der Gemeindebehörde bis spätestens am 2. Tag vor der Gemeindeversammlung (weitere) Wahlvorschläge einreichen.

Eingabeschluss ist somit der **Montag, 19. Juni 2023, 17.00 Uhr**. An die Wahlvorschläge werden, ausser der Schriftlichkeit, keine besonderen Erfordernisse gestellt. Das heisst, es braucht keine Unterzeichner und auch keine Wahlannahmeerklärung der Kandidaten. Es reicht aus, wenn der Gemeindeganzlei die Namen der Kandidaten für ein bestimmtes Amt mitgeteilt werden.

Der Gemeinderat erstellt aufgrund der eingegangenen Wahlvorschläge eine Kandidatenliste und lässt sie an der Gemeindeversammlung austeilen. An der Gemeindeversammlung können die Stimmberechtigten weitere Kandidaten vorschlagen.

Die Gemeindeversammlung stimmt über die vorgeschlagenen Kandidaturen ab, bis jemand gewählt ist. Liegen für die gleiche Funktion mehrere Kandidaturen vor, wird der Reihe nach über die einzelnen Kandidaturen abgestimmt. Massgebend für die Reihenfolge der Abstimmungen sind der Eingang der Wahlvorschläge sowie innerhalb der schriftlichen Wahlvorschläge die Reihenfolge ihrer Kandidatinnen und Kandidaten.

Hinweis: Die Wahl der externen Revisionsstelle wird an der nächsten Gemeindeversammlung gewählt, sofern die Revision der Gemeindeordnung durch die Gemeindeversammlung angenommen wird.

5. Zusicherung der Gemeindebürgerrechte von Gisikon

a) Fera Mirlinda

Fera Mirlinda, geb. 14.06.1988, wohnt seit dem 01.08.2015 zusammen mit ihrem Lebenspartner in 6038 Gisikon, Feldhofweg 11.

Fera Mirlinda ist nordmazedonische Staatsangehörige und wurde in Skopje geboren. Im Jahr 1990 ist Frau Fera mit ihrer Familie nach Einsiedeln ausgewandert. Nach der obligatorischen Schulzeit absolvierte Frau Fera das Bürofachdiplom und arbeitete später bei Versicherungen und als Call Assistentin. 2017 hat sich Frau Fera selbständig gemacht und besitzt das Geschäft «Handy Home GmbH» mit Sitz in Horgen. Sie ist als Geschäftsführerin tätig und schätzt die abwechslungsreiche Arbeit, die Verantwortung und den Kundenkontakt.

Sie hat fast ihr ganzes Leben in der Schweiz verbracht und ihren Freundeskreis hier aufgebaut. Frau Fera hat in der Schweiz ihre Ausbildung absolviert, führt einen eigenen Handyladen und fühlt sich in der Schweiz zu Hause sowie vollständig integriert. Gerne möchte sie auch an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen können und so bei Fragen, welche auch ihre Zukunft betreffen, mitbestimmen.

b) Ivanova Roumiana Nikolova mit Sohn Darien Alexander

Ivanova Roumiana Nikolova, geb. 27.01.1970 und ihr Sohn Darien Alexander, geb. 01.04.2012, leben seit dem 01.08.2019 in 6038 Gisikon (aktuell: Scheidegghalde 16; vormals: Weitblick 7).

Ivanova Roumiana kommt ursprünglich aus Bulgarien, Bezirk Maslarevo. Im Alter von 27 Jahren ist Frau Ivanova ihrer Liebe gefolgt und in die Schweiz gezogen. In der Schweiz absolvierte Frau Ivanova das Handelsdiplom und besuchte die Ausbildung zur diplomierten Bankwirtschafterin. Seither arbeitet Frau Ivanova als Kundenberaterin bei Banken und Darien besucht die Primarschule in Gisikon.

Frau Ivanova und ihr Sohn Darien bezeichnen die Schweiz als ihr Zuhause. Sie haben hier viele Freundschaften geknüpft und sind in der Schweiz gut vernetzt. Sie schätzen die Schweiz und die Möglichkeiten hier sehr und fühlen sich gut integriert. Frau Ivanova möchte in der Schweiz bleiben und zukünftig auch an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen, da es bei einigen Themen auch um die Zukunft ihres Sohnes, Darien, geht und sie gerne mitbestimmen möchte.

Teilrevision Gemeindeordnung (Version 19.05.2023 z.Hd. Gemeinderat)

IST	Neu/Änderung:	Bemerkungen/Erklärungen:
-----	---------------	--------------------------

Gemeindeordnung der Gemeinde Gisikon

vom 1. Januar 2008
(Stand 21. Juni 2023)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindegewappen

1 Die Gemeinde Gisikon ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte mit Wappen im Anhang I und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

Art. 2 Funktion der Gemeinde

1 Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

2 Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

3 Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

4 Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben
- schaft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen
- vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

IST	Neu/Änderung:	Bemerkungen/Erklärungen:
<p>Art. 3 Verfassungskonformes Handeln</p> <p>1 Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.</p> <p>2 Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,</p> <p>a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot</p> <p>b. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.</p>		
<p>Art. 4 Organe und Gremien</p> <p>1 Die Gemeinde hat folgende Organe und Gremien:</p> <p>a. Stimmberechtigte</p> <p>b. Gemeinderat</p> <p>c. Rechnungsprüfungsorgan</p> <p>d. Bildungskommission (mit Entscheidungsbefugnissen)</p> <p>e. Urnenbüro</p>	<p>Art. 4 Organe und weitere Gremien</p> <p>1 Die Gemeinde hat folgende Organe und weitere Gremien:</p> <p>a. Stimmberechtigte</p> <p>b. Gemeinderat</p> <p>c. Controllingkommission</p> <p>d. Bildungskommission (mit Entscheidungsbefugnissen)</p> <p>e. Urnenbüro</p> <p>f. Externe Revisionsstelle</p>	<p>Anstelle der Rechnungscommission soll neu eine Controllingkommission eingesetzt und die Rechnungsprüfung künftig durch eine externe Revisionsstelle wahrgenommen werden. Die Aufgaben des strategischen Controlling-Organs sind im Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) in den § 18 ff. geregelt. Mit der Trennung zwischen Rechnungs- und Controllingkommission wird eine zeitgemässe Entwicklung umgesetzt. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle und damit durch Personen mit vertieften Fachkenntnissen. Zudem ermöglicht die Änderung geeignete Personen in den richtigen Kommissionen einzusetzen.</p>
<p>Art. 5 Amtsdauer</p> <p>1 Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre.</p> <p>2 Die Amtsdauer des Gemeinderats beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Amtsdauer der weiteren Gremien beginnt am 1. Oktober des gleichen Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.</p>	<p>Art. 5 Amtsdauer</p> <p>1 Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre.</p> <p>2 Die Amtsdauer des Gemeinderats beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Amtsdauer der weiteren Gremien beginnt am 1. Oktober des gleichen Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.</p> <p>3 Die Amtsdauer der externen Revisionsstelle beträgt zwei Jahre.</p>	<p>Die Amtsdauer der externen Revisionsstelle beträgt zwei Jahre, was in vielen Gemeinden der bewährte Standard ist.</p>

IST	Neu/Änderung:	Bemerkungen/Erklärungen:																												
<p>Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen</p> <p>1 Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Funktion</th> <th>Unvereinbarkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Rechnungsprüfungsorgan</td> <td>Gemeinderat Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeinde</td> </tr> <tr> <td>Gemeindeschreiber/in</td> <td>Gemeinderat Rechnungsprüfungsorgan</td> </tr> <tr> <td>Gemeinderat</td> <td>Rechnungsprüfungsorgan Gemeindeschreiber/in Bildungskommission mit Ausnahme des für die Bildungskommission verantwortliche Mitglied</td> </tr> <tr> <td>Bildungskommission</td> <td>Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortliche Mitglieds</td> </tr> <tr> <td>Anstellung bei der Gemeinde</td> <td>Rechnungsprüfungsorgan</td> </tr> <tr> <td>Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde</td> <td>Bildungskommission</td> </tr> </tbody> </table>	Funktion	Unvereinbarkeit	Rechnungsprüfungsorgan	Gemeinderat Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeinde	Gemeindeschreiber/in	Gemeinderat Rechnungsprüfungsorgan	Gemeinderat	Rechnungsprüfungsorgan Gemeindeschreiber/in Bildungskommission mit Ausnahme des für die Bildungskommission verantwortliche Mitglied	Bildungskommission	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortliche Mitglieds	Anstellung bei der Gemeinde	Rechnungsprüfungsorgan	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Bildungskommission	<p>Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen</p> <p>1 Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Funktion</th> <th>Unvereinbarkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gemeinderat</td> <td>Controllingkommission Geschäftsführer/in Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeinde Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)</td> </tr> <tr> <td>Controllingkommission</td> <td>Gemeinderat Geschäftsführer/in Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeinde Bildungskommission Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)</td> </tr> <tr> <td>Bildungskommission</td> <td>Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortliche Mitglieds</td> </tr> <tr> <td>Externe Revisionsstelle</td> <td>Gemeinderat Controllingkommission Geschäftsführer/in Gemeindeschreiber/in Bildungskommission Anstellung bei der Gemeinde</td> </tr> <tr> <td>Geschäftsführer/in</td> <td>Gemeinderat Controllingkommission Bildungskommission Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)</td> </tr> <tr> <td>Gemeindeschreiber/in</td> <td>Gemeinderat Controllingkommission Bildungskommission Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)</td> </tr> </tbody> </table>	Funktion	Unvereinbarkeit	Gemeinderat	Controllingkommission Geschäftsführer/in Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeinde Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)	Controllingkommission	Gemeinderat Geschäftsführer/in Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeinde Bildungskommission Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)	Bildungskommission	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortliche Mitglieds	Externe Revisionsstelle	Gemeinderat Controllingkommission Geschäftsführer/in Gemeindeschreiber/in Bildungskommission Anstellung bei der Gemeinde	Geschäftsführer/in	Gemeinderat Controllingkommission Bildungskommission Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)	Gemeindeschreiber/in	Gemeinderat Controllingkommission Bildungskommission Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)	<p>Die Unvereinbarkeiten wurden überarbeitet bzw. aktualisiert und mit der Controllingkommission, der externen Revisionsstelle und der Geschäftsführung ergänzt.</p>
Funktion	Unvereinbarkeit																													
Rechnungsprüfungsorgan	Gemeinderat Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeinde																													
Gemeindeschreiber/in	Gemeinderat Rechnungsprüfungsorgan																													
Gemeinderat	Rechnungsprüfungsorgan Gemeindeschreiber/in Bildungskommission mit Ausnahme des für die Bildungskommission verantwortliche Mitglied																													
Bildungskommission	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortliche Mitglieds																													
Anstellung bei der Gemeinde	Rechnungsprüfungsorgan																													
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Bildungskommission																													
Funktion	Unvereinbarkeit																													
Gemeinderat	Controllingkommission Geschäftsführer/in Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeinde Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)																													
Controllingkommission	Gemeinderat Geschäftsführer/in Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeinde Bildungskommission Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)																													
Bildungskommission	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortliche Mitglieds																													
Externe Revisionsstelle	Gemeinderat Controllingkommission Geschäftsführer/in Gemeindeschreiber/in Bildungskommission Anstellung bei der Gemeinde																													
Geschäftsführer/in	Gemeinderat Controllingkommission Bildungskommission Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)																													
Gemeindeschreiber/in	Gemeinderat Controllingkommission Bildungskommission Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)																													
<p>Art. 7 Information, Kommunikation</p> <p>1 Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.</p> <p>2 Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21</p> <p>Abs. 3 StRG sind die Anschlagstelle bei der Gemeindeverwaltung und das Internet.</p>																														

IST	Neu/Änderung:	Bemerkungen/Erklärungen:
II. Stimmberechtigte		
Art. 8 Stimmrecht		
1 Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.		
2 Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.		
Art. 9 Petitionsrecht		
1 Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.		
2 Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist beantwortet.		
Art. 10 Gemeindeinitiative		
1 Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.		
2 Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 10% der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.		
3 Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.		
Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen		
1 Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:		
a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheidung fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.		
b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.		
c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.		

IST	Neu/Änderung:	Bemerkungen/Erklärungen:
d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.		
e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. Art. 22 findet Anwendung.		
f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.		
g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.		
Art. 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung		
Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:		
a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.		
b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatzentwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.		
III. Gemeindeversammlung		
Art. 13 Funktion der Gemeindeversammlung		
1 Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.		
2 Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.		

IST	Neu/Änderung:	Bemerkungen/Erklärungen:
<p>Art. 14 Politische Planung</p> <p>1 Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> Kenntnisnahme der Gemeindestrategie Kenntnisnahme des Legislaturprogramms Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten <p>Die Planungsunterlagen gemäss lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.</p>	<p>Art. 15 Wahlen</p> <p>1 Die Gemeindeversammlung wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der Bildungskommission die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungskommission die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros die Mitglieder und das Präsidium, der von ihr eingesetzten Kommissionen <p>2 Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> Den Präsidenten oder die Präsidentin und die Mitglieder des Gemeinderates für Infrastruktur, Soziales, Bildung und Umwelt. <p>3 Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.</p>	<p>Art. 15 Wahlen</p> <p>1 Die Gemeindeversammlung wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der Bildungskommission die Mitglieder und das Präsidium der Controllingkommission die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros die Mitglieder und das Präsidium, der von ihr eingesetzten Kommissionen die externe Revisionsstelle <p>2 Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> Den Präsidenten oder die Präsidentin und die Mitglieder des Gemeinderates für <u>Soziales, Bau & Infrastruktur, Finanzen & Sicherheit und Bildung.</u> <p>3 Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.</p> <p><i>Die Ressortbezeichnungen, die Bezeichnung des Control-lingorgans sowie die externe Revisionsstelle werden auf Basis der neuen Führungsorganisation angepasst.</i></p>
<p>Art. 16 Rechtsetzende Beschlüsse</p> <p>Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzenden Beschlüsse:</p> <ol style="list-style-type: none"> Gemeindeordnung Reglemente Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt. 		

IST	Neu/Änderung:	Bemerkungen/Erklärungen:
<p>Art. 17 Finanzgeschäfte</p> <p>Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über 300'000 Franken durch Sonderkredite Beschluss über Zusatzkredite Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite Abschluss von Konzessionsverträgen Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteinheit der Gemeindesteuern übersteigt Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben. 		
<p>Art. 18 Weitere Sachentscheidungen</p> <p>Die Gemeindeversammlung trifft folgende weiteren Sachentscheide:</p> <ol style="list-style-type: none"> Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellende Gemeindeinitiativen 		
<p>Art. 19 Kontrolle und Steuerung</p> <p>1 Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans Genehmigung der Jahresrechnung Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungskommission <p>Der Bericht der Rechnungskommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Rechnungskommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.</p>	<p>Art. 19 Kontrolle und Steuerung</p> <p>Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans Genehmigung der Jahresrechnung Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite Kenntnisnahme des Berichtes der Controllingkommission <p>Der Bericht der Controllingkommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controllingkommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.</p>	<p><i>Anstelle der Berichte der Rechnungskommission können die Stimmberechtigten die Berichte der Controllingkommission zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis nehmen.</i></p>

IST	Neu/Änderung:	Bemerkungen/Erklärungen:
	Art. 20 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	
	1 Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:	
	a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung, Art. 36 ff.)	
	b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats	
	2 Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:	
	a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste	
	b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten (vgl. auch Art. 7)	
	c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung	
	3 Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.	
	4 Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.	
	Art. 21 Anträge	
	1 Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.	
	2 Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident oder die -präsidentin sie	
	a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen	
	b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.	
	3 Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.	

IST	Neu/Änderung:	Bemerkungen/Erklärungen:
	Art. 22 Versammlungs- und Urnenverfahren	
	1 Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:	
	a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden	
	b. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.	
	2 Auf Wahlen findet Art. 15 Anwendung.	
	IV. Gemeinderat	
	Art. 23 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats	
	1 Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern, die folgende Ressorts betreuen:	
	1. Präsidium	
	2. Infrastruktur	
	3. Soziales	
	4. Bildung	
	5. Umwelt	
	2 Der Gemeinderat	
	a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium	
	b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung	
	c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden	
	d. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung	
	e. ist ermächtigt, für die Gemeinde Gisikon das Gemeindereferendum gemäss § 86 der Kantonsverfassung zu ergreifen und zu unterstützen.	
	Art. 23 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats	
	1 Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern, die folgende Ressorts betreuen:	
	1. Präsidium	
	2. Soziales	
	3. Bau & Infrastruktur	
	4. Finanzen & Sicherheit	
	5. Bildung	
	2 Der Gemeinderat	
	a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium	
	b. delegiert den ressortverantwortlichen Gemeinderatsmitgliedern, der Geschäftsleitung oder der Gemeindeverwaltung Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung.	
	c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden	
	d. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung	
	e. ist ermächtigt, für die Gemeinde Gisikon das Gemeindereferendum gemäss § 86 der Kantonsverfassung zu ergreifen und zu unterstützen.	
		<i>Bezeichnungen Ressort: Siehe Bemerkungen zu Art. 4 (oben)</i>
		<i>Art. 2 b: Ergänzung mit Geschäftsleitung und Gemeindeverwaltung auf Basis der neuen Führungsorganisation</i>

IST	Neu/Änderung:	Bemerkungen/Erklärungen:
	<p>Art. 24 Pensen und Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderats</p> <p>1 Der Gemeinderat kann die Pensen einzelner Mitglieder in besonderen Fällen anpassen.</p> <p>2 Die Besoldung des Gemeinderates richtet sich sinngemäss nach den kantonalen Besoldungsvorschriften.</p>	<p><i>Diese Regelung ermöglicht dem Gemeinderat, je nach Aufgabenbelastung (z.B. grössere Projekte), die Pensen einzelner Mitglieder anzupassen.</i></p> <p><i>Die Besoldung des Gemeinderates richtet sich sinngemäss nach den kantonalen Besoldungsvorschriften, was der Regelung in verschiedenen anderen Gemeinden entspricht.</i></p>
	<p>Art. 24 Funktion des Gemeinderats</p> <p>1 Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.</p> <p>2 Der Gemeinderat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.</p> <p>3 Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.</p>	<p>Art. 25 Funktion des Gemeinderats</p> <p>1 Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.</p> <p>2 Der Gemeinderat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.</p> <p>3 Der Gemeinderat hat die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung. Er</p> <p>a. erlässt die wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung,</p> <p>b. legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung fest,</p> <p>c. kontrolliert deren Erreichung und ergreift bei Abweichungen die erforderlichen Korrekturmassnahmen,</p> <p>d. wählt und führt die Geschäftsführung, welcher die operative Führung der Gemeindeverwaltung obliegt.</p> <p>e. wählt den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin.</p> <p>f. genehmigt die Wahl der Abteilungsleitungen und der stellvertretenden Geschäftsführung.</p> <p><i>Abs 3: Die Aufgaben des Gemeinderats betreffend Führung der Gemeindeverwaltung verändern sich auf Basis des neuen Führungsmodells. Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung aus, gibt die Ziele und Rahmenbedingungen vor, kontrolliert die Erreichung und ergreift bei Abweichungen die erforderlichen Korrekturmassnahmen. Der Gemeinderat wählt die Geschäftsführung, die Mitglieder der Geschäftsleitung und die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber.</i></p>

IST	Neu/Änderung:	Bemerkungen/Erklärungen:
	<p>Art. 25 Finanzkompetenzen des Gemeinderats</p> <p>1 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:</p> <p>a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG</p> <p>2 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:</p> <p>a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite</p> <p>b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis 10% der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.00 überschreiten</p> <p>c. freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 300'000.00</p> <p>d. gebundene Ausgaben</p>	<p>Art. 26 Finanzkompetenzen des Gemeinderats</p>
	<p>V. Gemeindeverwaltung</p>	<p>Art. 27 Geschäftsführung</p> <p>1 Die Geschäftsführung besteht aus einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin.</p> <p>2 Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin wird vom Gemeinderat gewählt.</p> <p>3 Die Geschäftsführung a. leitet die Verwaltung im Rahmen der Organisationsverordnung, der vorgegebenen Ziele, der finanziellen Rahmenbedingungen und der Weisungen des Gemeinderates,</p> <p>b. erstattet dem Gemeinderat periodisch Bericht über den Stand der Zielerreichung und der Finanzen,</p> <p>c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind,</p> <p>d. trägt dem Gemeinderat gegenüber die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung, insbesondere für rechtsstaatlich, verwaltungstechnisch und betriebswirtschaftlich korrekte Verwaltungsabläufe.</p> <p>e. Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.</p> <p>4 Die Geschäftsführung unterlässt jedes Verhalten, das ihre Vertrauenswürdigkeit hinsichtlich einer politisch neutralen Amtsführung als gefährdet erscheinen lassen kann.</p> <p>5 Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.</p> <p><i>Beschreibung Geschäftsführung auf Basis des neuen Führungsmodells</i></p>

IST	Neu/Änderung:	Bemerkungen/Erklärungen:
<p>Art. 26 Gemeindeverwaltung</p> <p>1—Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.</p> <p>2—Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteherinnen oder Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.</p> <p>3—Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.</p> <p>4—Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.</p>	<p>Art. 28 Gemeindeverwaltung</p> <p>1 Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.</p> <p>2 In der Organisationsverordnung weist der Gemeinderat der Geschäftsführung und den übrigen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen zu. Sie räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Geschäftsführung und die übrigen Organisationseinheiten tragen für die ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.</p> <p>3 Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung</p>	<p><i>Beschreibung Gemeindeverwaltung auf Basis des neuen Führungsmodells</i></p>
<p>Art. 27 Gemeindeschreiber</p> <p>1 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt.</p> <p>2—Er oder sie ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>3 Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.</p> <p>4 Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.</p>	<p>Art. 29 Gemeindeschreiber/ Gemeindeschreiberin</p> <p>1 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt.</p> <p>2 Ihm oder ihr können die Aufgaben des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin übertragen werden.</p> <p>3 Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.</p> <p>4 Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.</p> <p>5 Der Gemeinderat kann dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin durch Verordnung abweichende Funktionen übertragen, wenn die rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekten Verwaltungsabläufe gewährleistet bleiben.</p>	<p><i>Beschreibung Gemeindeschreiber/ Gemeindeschreiberin auf Basis des neuen Führungsmodells</i></p>

IST	Neu/Änderung:	Bemerkungen/Erklärungen:
<p>VI. Weitere Organe und Gremien</p>		
<p>Art. 28 Bildungskommission</p> <p>1 Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie aus weiteren 2 bis 4 Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission. Die Schulleitung ist beratendes Mitglied.</p> <p>2 Die Bildungskommission</p> <p>a. legt die Ausgestaltung und Organisation des vom Gemeinderat bestimmten kommunalen Volksschulangebotes der Gemeinde im Rahmen der kantonalen Vorgaben und des Budgets fest,</p> <p>b. erstellt den Leistungsauftrag, welcher vom Gemeinderat zu genehmigen ist,</p> <p>c. genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule,</p> <p>d. überprüft die Tätigkeit der Schulleitung, die Qualität der Aufgabenerfüllung und die Zusammenarbeit an der Schule,</p> <p>e. nimmt weitere vom Gemeinderat übertragene Aufgaben wahr.</p> <p>3 Folgende Reglemente regeln das Nähere:</p> <p>a. Regelung der Kompetenzen zwischen Gemeinderat und Bildungskommission</p> <p>b. Reglement für die Bildungskommission</p> <p>c. Pflichtenheft der Bildungskommission.</p>	<p>Art. 30 Bildungskommission</p>	
<p>Art. 29 Rechnungskommission</p> <p>1—Die Rechnungskommission besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und aus zwei Mitgliedern.</p> <p>2—Die Rechnungskommission erfüllt die Aufgaben die im Gemeindegesetz dem Rechnungsprüfungsorgan und der Controlling-Kommission zugewiesen werden, insbesondere</p> <p>a. die Kontrolle über die richtige Kreditverwendung,</p> <p>b. die Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit der Buchführung,</p> <p>c. die Übereinstimmung der Rechnungsablage, der Bücher und der dazugehörigen Register mit den Belegen,</p> <p>d. das Vorhandensein der Vermögenswerte und die Einhaltung der Bewertungsgrundsätze,</p>	<p>Art. 31 Controllingkommission</p> <p>1 Die Controllingkommission besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und aus zwei Mitgliedern.</p> <p>2 Die Controllingkommission berät die Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden, insbesondere</p> <p>a. den Aufgaben- und Finanzplan,</p> <p>b. den Budgetentwurf,</p> <p>c. den Jahresbericht,</p> <p>d. Finanzgeschäfte,</p> <p>e. Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen.</p>	<p><i>Anstelle der Rechnungskommission soll neu eine Controllingkommission eingesetzt werden.</i></p> <p><i>Die Aufgaben des strategischen Controlling-Organs sind im Gesetz über den Finanzaushalt der Gemeinden (FHGG) in den § 18 ff. geregelt.</i></p> <p><i>Die Rechnungsprüfung soll künftig durch eine externe Revisionsstelle wahrgenommen werden.</i></p>

IST	Neu/Änderung:	Bemerkungen/Erklärungen:
e. die Prüfung des Aufgaben- und Finanzplanes, den Budgetentwurf, die Finanzgeschäfte sowie die Entwürfe von rechtssetzenden Erlassen;		
f. die Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Die Rechnungscommission erstattet dem Gemeinderat und anschliessend der Gemeindeversammlung Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.		
3. Die Rechnungscommission amtiert als Kollegialbehörde. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüssen oder, gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten oder des Gemeinderats, Dritten übertragen.	3 Die Controllingcommission erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten Bericht über die Geschäfte gemäss Abs. 2. Sie gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab. 3 Die Controllingcommission amtiert als Kollegialbehörde. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüssen oder, gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten oder des Gemeinderats, Dritten übertragen.	
Art. 30 Controlling-Kommission 1. Eine Controlling-Kommission kann bei Bedarf institutionalisiert werden.		
	Art. 32 Externe Revisionsstelle 1 Die externe Revisionsstelle wird von der Gemeindeversammlung gewählt. 2 Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.	
Art. 31 Bürgerrechtskommission 1 Eine Bürgerrechtskommission kann bei Bedarf an der Gemeindeversammlung beantragt, beschlossen und institutionalisiert werden.	Art. 33 Bürgerrechtskommission	
Art. 32 Urnenbüro Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.	Art. 34 Urnenbüro	
Art. 33 Weitere Kommissionen Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.	Art. 35 Weitere Kommissionen	
VII. Finanzhaushalt		
Art. 34 Grundsätze 1 Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.	Art. 36 Grundsätze	

IST	Neu/Änderung:	Bemerkungen/Erklärungen:
2 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.		
Art. 35 Verfahren beim Budget 1 Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungscommission die Planungs- und Kontrollinstrumente und das Budget mit seinem Antrag über die Höhe des Steuerfusses. 2 Die Rechnungscommission unterbreitet zuerst dem Gemeinderat und dann der Gemeindeversammlung ihren Bericht zu den Planungs- und Kontrollinstrumenten sowie zum Budget und zum Steuerfuss. 3 Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.	Art. 37 Verfahren beim Budget 1 Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingcommission die Planungs- und Kontrollinstrumente und das Budget mit seinem Antrag über die Höhe des Steuerfusses. 2 Die Controllingcommission unterbreitet zuerst dem Gemeinderat und dann der Gemeindeversammlung ihren Bericht zu den Planungs- und Kontrollinstrumenten sowie zum Budget und zum Steuerfuss. 3 Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.	<i>Anstelle der Rechnungscommission soll neu eine Controllingcommission eingesetzt werden.</i>
Art. 36 Verfahren bei der Rechnungsablage 1 Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungscommission die gemäss Art. 29 erforderlichen Unterlagen nach erfolgtem Rechnungsabschluss. 2 Die Rechnungscommission unterbreitet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung ihren Bericht und ihre Empfehlungen. 3 Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.	Art. 38 Verfahren bei der Rechnungslegung 1 Der Gemeinderat unterbreitet der Revisionsstelle und der Controllingcommission die gemäss Art. 32 erforderlichen Unterlagen nach erfolgtem Rechnungsabschluss. 2 Die Revisionsstelle und die Controllingcommission unterbreiten dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung ihren Bericht und ihre Empfehlungen. 3 Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.	<i>Anstelle der Rechnungscommission soll neu eine Controllingcommission sowie eine externe Revisionsstelle eingesetzt werden.</i>
VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Art. 37 In-Kraft-Treten 1 Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.	Art. 39 In-Kraft-Treten 1 Diese Gemeindeordnung trat am 1. Januar 2008 in Kraft. 2 Die Teilrevision der Gemeindeordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft. Es gelten die folgenden Ausnahmen: a. Die Bestimmungen zur Gemeindeverwaltung gemäss Art. 27–29 gelten per 1. August 2023. b. Die Bestimmungen zur Funktion des Gemeinderats gemäss Art. 25 Abs. 3 gelten per 1. August 2023. c. Die Bestimmungen zur Einführung der Controllingcommission gelten per 1. August 2023. d. Die Bestimmungen zur Einführung der externen Revisionsstelle gelten per 1. Januar 2024.	<i>Grundsätzlich wird die Teilrevision der Gemeindeordnung auf die neue Legislaturperiode in Kraft gesetzt. Um eine vorzeitige Einführung der neuen Führungsorganisation sowie der Controllingcommission und der externen Revisionsstelle zu ermöglichen, werden bedarfsgerechte Ausnahmen definiert.</i>



Mühlehofstrasse 5

6038 Gisikon

041 455 42 00

gemeinde@gisikon.ch

www.gisikon.ch